

Schreiben SenStadt -IIIA 31-6565/09/04- vom 21. Juli 2003

Betr.: Wahrnehmung öffentlicher Vermessungsaufgaben im Bebauungsplanverfahren

2 Anlagen

Im Rahmen interner Umorganisation habe ich die öffentlichen Vermessungsaufgaben, die im Rahmen von Bebauungsplanverfahren zu erledigen sind, untersucht. Während die Anfertigung der Planunterlage bereits heute an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) vergeben wird, soll zukünftig auch die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Prüfung des Bebauungsplanentwurfes, der für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt ist, an einen ÖbVI vergeben werden. Die behördliche Vermessungsstelle kann sich damit auf die Aufgabenerledigung der Wertschöpfungsstufe I, d. h. Vergabe und Koordination der o. a. öffentlichen Vermessungsaufgaben beschränken.

Ich bitte ab sofort folgende Regelung zu beachten:

Vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Prüfung der Bebauungsplanurkunde

(1) Der Entwurf des Bebauungsplans ist in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Dazu ist der Entwurf des Bebauungsplanes der behördlichen Vermessungsstelle bzw. dem mit der Prüfung beauftragten ÖbVI zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist erforderlichenfalls um Maße zur eindeutigen Bestimmung von Lage und Höhe der Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes (Bestimmungsmaße) zu ergänzen. Koordinaten sind grundsätzlich nicht zu verwenden. Eine maßliche Festlegung der Flurstücksgrenzen sowie Redundanzen sind nicht zulässig. Ergeben sich aus der Prüfung Beanstandungen, ist der Bebauungsplanentwurf zur Überarbeitung zurückzugeben.

(2) Auf dem Entwurf des Bebauungsplanes, der für die öffentliche Auslegung bestimmt ist und Bebauungsplanurkunde wird, ist von dem Leiter der behördlichen Vermessungsstelle oder dem beauftragten ÖbVI zu bescheinigen, dass

- a) die Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplans geometrisch eindeutig bestimmt sind, und der Bebauungsplan nach den geltenden Zeichenvorschriften dargestellt ist,
- b) die Planunterlage in Genauigkeit und Vollständigkeit den Anforderungen der Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplans genügt und
- c) die Planunterlage mit den Angaben des Liegenschaftskatasters oder ggf. mit den Angaben des an die Stelle des Liegenschaftskatasters getretenen Nachweises übereinstimmt.

(3) Der Leiter der behördlichen Vermessungsstelle erteilt die Bescheinigung nach Abs. 2 durch Unterzeichnung des Vermerks über die Aufstellung (siehe Anlage 1). Wird die Bescheinigung nach Abs. 2 von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilt, ist sie an geeigneter Stelle auf den Bebauungsplanentwurf unter Verwendung von Dienstsiegel und Datum zu setzen (siehe Anlage 2).

(4) Ergeben sich nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Änderungen, sind diese erforderlichenfalls in einem Deckblatt darzustellen. Deckblätter werden Bestandteil der Bebauungsplanurkunde. Der Entwurf des Deckblatts ist erforderlichenfalls in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Auf dem Deckblatt ist dann von dem Leiter der behördlichen Vermessungsstelle bzw. von dem ÖbVI, die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit nach Absatz 2 zu bescheinigen.

Im Auftrag
Luckhardt

Anlage 1: Beispiel für die Bescheinigung der vermessungstechnischen und liegenschaftsrechtlichen Prüfung durch den Leiter der behördlichen Vermessungsstelle

Aufgestellt: Berlin, den `00.00000000.0000`
Bezirksamt `◆◆◆◆◆◆◆◆` von Berlin
 Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt		Stadtplanungsamt
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Amtsleiter	Bezirksstadtrat	Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde
 in der Zeit vom `00.00.0000` bis einschließlich `00.00.0000` öffentlich ausgelegt.
 Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan
 am `00.00.0000` beschlossen.

Berlin, den `00.00000000.0000`
Bezirksamt `◆◆◆◆◆◆◆◆` von Berlin
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Stadtplanungsamt

Unterschrift
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den `00.00000000.0000`
Bezirksamt `◆◆◆◆◆◆◆◆` von Berlin

Unterschrift	Unterschrift
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am `00.00.0000` im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. `0000` verkündet worden.

Beispiel:

- Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan
- 1 beteiligter Bezirk
- Kein Deckblatt zur öffentl. Auslegung, kein Deckblatt zum BVV-Beschluß

Legende zum Beispiel:

- `◆◆◆◆◆◆◆◆` Name des Bezirks
- `00.00.0000` Datum; Monatsangabe in Ziffern
- `00.00000000.0000` Datum, Monatsangabe in Buchstaben
- `0000` Seitenzahl im Gesetz- und Verordnungsblatt

Anlage 2: Beispiel für die Bescheinigung der vermessungstechnischen und liegenschaftsrechtlichen Prüfung durch einen ÖbVI

Aufgestellt: Berlin, den 00.00000000.0000
Bezirksamt ♦♦♦♦♦♦♦♦ von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Unterschrift
Bezirksstadtrat

Unterschrift
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde
in der Zeit vom 00.00.0000 bis einschließlich 00.00.0000 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan
am 00.00.0000 beschlossen.

Berlin, den 00.00000000.0000
Bezirksamt ♦♦♦♦♦♦♦♦ von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Unterschrift
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 00.00000000.0000
Bezirksamt ♦♦♦♦♦♦♦♦ von Berlin

Unterschrift
Bezirksbürgermeister

Unterschrift
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 00.00.0000 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 0000 verkündet worden.

An geeigneter Stelle auf dem Originalplan:

Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche
Richtigkeit wird bescheinigt

Unterschrift, 00.00.0000, Siegel

ÖbVI

Beispiel:

- Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplanentwurf, wenn vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Prüfung durch ÖbVI übernommen wurde
- 1 beteiligter Bezirk
- Kein Deckblatt zur öffentl. Auslegung, kein Deckblatt zum BVV-Beschluß

Legende zum Beispiel:

- ◆◆◆◆◆◆◆◆ Name des Bezirks
- .■.■.■.■ Datum; Monatsangabe in Ziffern
- _□□□□□□□□_□□□□ Datum, Monatsangabe in Buchstaben
- Seitenzahl im Gesetz- und Verordnungsblatt